

RÖMISCH-KATHOLISCHE KANTONALKIRCHE SCHWYZ

Vorberatende Kommission für die Einführung eines Stimm- und Wahlrechtes für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht

Arth, 31. August 2020

Bericht und Antrag an den Kantonskirchenrat

Ausgangslage

Nach zwei erfolglosen Versuchen, das Stimm- und Wahlrecht für Katholiken ohne Schweizer Bürgerrecht einzuführen, reichten KR Urs Heini (Schwyz) und Mitunterzeichner am 25. Mai 2018 eine Motion zur Einführung ein.

Diese Motion wurde an der Session des Kantonkirchenrates vom 24. Mai 2019 einstimmig, bei drei Enthaltungen angenommen. Damit ist der kantonale Kirchenvorstand beauftragt worden, eine entsprechende Vorlage auszuarbeiten. Mit Bericht und Antrag vom 20.5. 2020 unterbreitet der kantonale Kirchenvorstand dem Kantonskirchenrat diese Vorlage.

Detailberatung

Die vorberatende Spezialkommission tagte an ihrer Sitzung vom 19. August 2020. Alle Kommissionsmitglieder waren anwesend.

Ausführlich diskutierte die Kommission über den Grundsatz und die Form der Einführung. Der Kommission lag auch eine Zusammenstellung verschiedener anderer Kantonalkirchen vor.

Nach eingehender Diskussion beschloss die Kommission einstimmig, dem Kantonskirchenrat Eintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Auch beschloss die Kommission einstimmig, die vorliegende Fassung des Kantonalen Kirchenvorstandes «Ein Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes ohne Schweizer Bürgerrecht, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist stimm- und wahlberechtigt, sobald es die Niederlassungsbewilligung C hat».

Warum die Auflage Niederlassungsbewilligung C? So wird dem vielfach und allgemein gewünschten Erfordernis der Integration Rechnung getragen, nebst den zumindest minimalen Sprachkenntnissen. Dieses Kriterium findet man so auch in den Gesetzen anderer Kantonalkirchen. Und dieses Kriterium wurde in den Rückmeldungen zur Vernehmlassung grossmehrheitlich unterstützt. Ebenso ist es eine Regelung, die für die Einwohnerkontrollen der Gemeinden und damit auch für die Stimmregister der Kirchgemeinden praktikabel ist.

Der Kantonale Kirchenvorstand sieht vor, dass die vorgesehene Gesetzesänderung dem fakultativen Referendum unterstehen soll, wie es der Normalfall ist. Der Kantonskirchenrat kann jedoch auch beschliessen, dass eine Volksabstimmung durchgeführt werden muss, ohne dass dazu das Referendum ergriffen werden muss.

Nach der Meinung der vorberatenden Kommission sind die Mitglieder des Kantonskirchenrates gewählte Volksvertreter und können ihre Verantwortung selbst wahrnehmen. Die Möglichkeit, das fakultative Referendum zu ergreifen besteht. Wir sparen mit diesem Vorschlag die hohen Kosten, welche bei der Durchführung einer Abstimmung den Kirchgemeinden und der Kantonalkirche entstehen würden.

Die vorberatende Kommission ist einstimmig der Ansicht, dass keine Veranlassung für eine zwingende Volksabstimmung besteht, sondern dass die Möglichkeit der Ergreifung des fakultativen Referendums genügt.

Antrag

Gestützt auf die einzelnen Abstimmungen unterstützt die vorberatende Kommission einstimmig den Antrag des Kantonalen Kirchenvorstandes gemäss dem Beschluss vom 20 Mai 2020 und beantragt dem Kantonskirchenrat in der Schlussabstimmung einstimmig, Paragraph 3, Wahl- und Abstimmungsgesetz, um einen Absatz 2 zu ergänzen: **«Ein Mitglied der Kantonalkirche und der Kirchgemeinde seines Wohnsitzes ohne Schweizer Bürgerrecht, welches das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ist stimm- und wahlberechtigt, sobald es die Niederbelassungsbewilligung C hat».** Dieser Beschluss sei dem fakultativen Referendum zu unterstellen.

Josef Reichmuth, Präsident vorberatende Kommission

